

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

Herrn
Klaus Fejsa
Wilhelm-Röcker-Str. 4
74369 Löchgau

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler
Telefon: 089/5597-5383
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	sonst Datum
	123 UJs 718768/20	24.06.2020

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt
zum Nachteil von unbekannt unbekannt; Klaus Fejsa
wegen Strafvereitelung im Amt

Sehr geehrter Herr Fejsa,

anbei erhalten Sie die Einstellungsmitteilung vom 16.06.2020 mit dem Hinweis, dass es sich bei der zugewandenen Verfügung vom 09.06.2020 um einen Irrläufer handelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bichler
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt,
zum Nachteil von Frau/Herrn unbekannt unbekannt
Herrn Klaus Fejsa, Löchgau
wegen Strafvereitelung im Amt

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen
Unbekannt

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigerstatter trägt vor, die Polizei München würde in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München mit einer „nachweislich falschen Personenbeschreibung“ nach dem dortigen, bislang unbekanntem Täter fahnden. Er selbst habe dies der Polizei bereits mitgeteilt, diese würde aber an ihrem „nachweislichen Fehler“ festhalten.

In dem Bezugsverfahren wurde im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsfahndung die Bekleidung des dortigen Täters als „azurblaues Shirt oder Weste und schwarze Längeneinsätze seitlich“ beschrieben. Der Anzeigerstatter ist der Ansicht, dass es sich bei der Bekleidung, die auf den Lichtbildern für die Öffentlichkeitsfahndung zu sehen ist, stattdessen um eine „blaue Teamtrainingsweste“ handle.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier schon nicht der Fall. Aufgrund der Qualität der im Bezugsverfahren für die Öffentlichkeitsfahndung verwendeten Lichtbilder ergibt sich schon nicht, dass die von der Polizei München gewählte Beschreibung offensichtlich falsch wäre.

Bloße Vermutungen rechtfertigen es im Übrigen nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

3. Mitteilungen an

Geschädigter unbekannt unbekannt	Ziff.: 2. unterbleibt, weil unbekannt	
Anzeigerstatter Klaus Fejsa	Ziff.: 2. unterbleibt, weil kein Geschädigter in diesem Verfahren	

4. a) Sachgebietsschlüssel überprüft.
In Ordnung (200).
b) Abtragen

Unbekannt

ZK 31 (8H)

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte

5. Information des Verletzten gemäß Nr. 174a RiStBV ist nicht veranlasst.
6. Weglegen

Bichler

Staatsanwältin als Gruppenleiterin